

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Sechszwanzigste Plenarsitzung vom 7. Juni. (Fortsetzung der allgemeinen Discussion über die Classification der Pfarrbesoldungen.)

[urn:nbn:de:bsz:31-333132](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-333132)

Mittheilungen

Verhandlungen der Generalsynode

der
evangelisch = protestantischen Kirche des Großherzogthums
Baden, vom Jahre 1843.

Nr. 26. Karlsruhe, den 29. Juni 1843.

Sechszwanzigste Plenarsitzung vom 7. Juni.

(Fortsetzung der allgemeinen Discussion über die Classification der
Pfarrbesoldungen.)

Nur der Ertrag des Pfarrpfündvermögens soll nach Art. 4 des Entwurfs von mehreren Verrechnungen verwaltet werden.

Man habe ferner eingewendet, daß die Pfarrrevenüen, beziehungsweise die Ueberschüsse, den Geistlichen entzogen und zu Reservefonds, Pensionsfonds u. dergl. verwendet würden. Im Art. 5 der Verordnung sey jedoch ausdrücklich vorgesehen, daß die Pfarrrevenüen zu keinem andern Zweck, als zur Besoldung der Geistlichen und zur Unterstützung derselben, wenn sie wegen Beschwierlichkeit der Stelle einer solchen bedürfen, verwendet werden sollen.

Man habe vorgehalten, daß die Verwaltungskosten einen Theil der Pfarrrevenüen hinwegnehmen. Diese Verwaltungskosten seyen jedoch in dem Vortrag des großh. Oberkirchenraths mit ihrem höchsten Betrag angenommen worden, und man könne mit Sicherheit annehmen, daß sie diesen Betrag nicht erreichen werden, da eine große Vereinfachung in der Verwaltung möglich sey. Uebrigens werde sich bei dieser Verwaltung durch Sachverständige gewiß ein nicht unbedeutender Mehrextrag ergeben. Die Verwalter seyen bei der Verpachtung der Güter, bei der Erhebung der Pachtzins, bei der nutzbringenden Anlage der Ablösungscapitalien, sowie bei der Benützung des

Pfarreivermögens überhaupt, nicht an die Rücksichten gebunden, welche die Pfarrkinder von ihrem Pfarrer verlangen.

Die Pfarrer seyen bei der Selbstverwaltung der Pfründen mannichfachen Verlusten ausgesetzt; wenn sie sich dem Anbau der größeren Pfarrgüter selbst unterziehen, so müßten sie bedeutende Kosten für Wirthschaftseinrichtungen tragen, die nur bei längerem Verbleiben auf einer Stelle ausgeglichen werden könnten.

Verluste am Vermögen bei einer Verwaltung durch Sachverständige seyen weniger möglich, da theils die Geschäftskenntnisse der Verwalter davor schützen und Veruntreuungen durch dieselben bei der strengen Controle durch die obersten Verwaltungsbehörden vorgebeugt werde. Es seyen bisher schon, wo die Geistlichen das Pfründevermögen noch selbst verwaltet haben, und wo dieses Vermögen noch mehr in Grund und Boden fixirt war, Verluste vorgekommen, weil sich die Geistlichen nicht immer mit den Berechtigungen der Pfründen genau bekannt gemacht und dieselben nicht ausgeübt haben, oder weil sie überhaupt die zur Erhaltung des Vermögens nöthigen Kenntnisse nicht besaßen.

Nachdem nun ein sehr bedeutender Theil des Pfarreivermögens (der Zehnten und Grundgefälle) in Ablösungscapitalien umgewandelt worden, so wären Verluste noch viel leichter möglich, wenn nicht frühzeitig Vorkehr getroffen werde, daß die Capitalien gegen gute Sicherheit ausgeliehen und, wo sich vortheilhafte Gelegenheit dazu zeige, wieder in Gütern angelegt werden.

Dieses Geschäft könne man aber den Pfarrern nicht überlassen. Sie würden dadurch ihrem eigentlichen Berufe sehr entzogen, sie werden nicht immer die zu einer solchen Vermögensumwandlung nöthigen Kenntnisse besitzen, man könne sie nicht der strengen Controle unterwerfen, wie die hierzu angestellten Verwalter, durch die Anlage der Ablösungscapitalien in Grundstücke würde manche Pfarrei einen so großen Gütercomplex bekommen, daß sie denselben ohne Nachtheil für das Pfarramt nicht selbst bewirthschaften könnten, und sie würden bei dem Einzug ihrer Befoldungstheile sehr häufig mit ihren

Pfarrkindern in höchst unangenehme und ihre amtliche Wirksamkeit störende Berührung kommen.

Es seyen also schon wegen der Unterbringung der Ablösungscapitalien für die Zukunft besondere Verwaltungen nöthig, auch wenn eine Classification gar nicht beabsichtigt würde, und die Kosten für diese Verwaltung würden sich gewiß nicht geringer belaufen, als wenn die Befoldungsclassification damit in Verbindung gebracht werde.

Auch werden jetzt schon viele Pfarreien verwaltet und Kosten für diese Verwaltung aufgewendet.

Die Verwaltungskosten selbst könnten hiernach keinen Grund abgeben, gegen das Classificationsproject zu stimmen. Die Besorgniß desselben Redners gegen die Classification, daß durch die im Vortrag des großh. Oberkirchenraths angedeutete Vereinigung der Pfarrwittwenfiscicamerariate mit der Verwaltung der Pfarrrevenüenfonds den letzteren neue Kosten auferlegen würde, falle dadurch hinweg, daß in dem von der Commission vorgeschlagenen Verordnungsentwurf diese Vereinigung der Pfarrwittwenfiscicamerariate nicht aufgenommen worden sey.

Der Gegner des Project's habe in der Zuweisung von Vicariatsgehalten und Pensionen auf die Pfarrrevenüenfonds eine neue Ausgabe für die Gesamtheit erblickt.

Dagegen müsse man bemerken, daß bei vielen Pfarreien, welche beschwerlich zu versehen sind, bisher schon Vicare gehalten und aus dem Pfründertrag besoldet werden mußten.

Wenn nun der ganze Pfründertrag den Revenüenfonds zugewiesen, und die Befoldungen der Pfarrer selbst, ohne Rücksicht darauf, ob sie bei der Versehung einer Aushülfe bedürfen, bemessen werden, so sey es natürlich, daß für das Halten von Vicaren auch eine besondere Vergütung geleistet werde. Diese könne aber, wie es auch in der Regel bisher geschehen sey, nur aus den Pfarrrevenüen geschöpft werden. Bei Pensionen finde dasselbe Verhältniß statt.

Die Pfarrrevenüenfonds werden hierdurch mit neuen Ausgaben nicht mehr belastet. Der Gegner des Project's führe weiter an, dadurch, daß man Pfarrer an denjenigen Gemeinden, welche eine sehr ungünstige Lage haben und länger daselbst

*

verbleiben, für ihre Beschwerden und Entbehrungen mit Personalzulagen entschädigen wolle, würde ebenfalls eine neue Belastung der Pfarrevenüensfonds eintreten.

Dieser Einwand sey jedoch nicht gegründet, da nach Art. 3 des Entwurfs nicht die Pfarrevenüensfonds, sondern die Pfarrhülfsfonds solche Unterstützung zu tragen haben. Es werde ferner eingewendet, die Verpflichtungen der Bauherren des Pfarrhofes könnten durch das Classificationproject, uamentlich aber durch den Nichtgebrauch der Wirthschaftseinrichtungen, erlöschen.

Dieses werde jedoch nicht der Fall seyn, weil, wenn der Pfarrer die Oekonomiegebäude nicht selbst brauche, diese mit den Pfarrgütern verpachtet werden könnten.

Es wurde eingewendet, wenn auch die Unterbringung der Zehntablösungscapitalien in der Verwaltung des Pfarreivermögens eine Aenderung nothwendig mache, so folge doch daraus noch nicht die Nothwendigkeit einer Nivellirung der Besoldungen, in der keine Besserstellung zu erblicken sey.

Bei einer Classification der Besoldungen von 700 bis 1800 fl. seyen jedoch gewiß nicht die Besoldungen nivellirt, man könne sich von der Anfangsbesoldung an bis zur höchsten Besoldungsclasse um 1100 fl. verbessern. Daß eine Ausglei- chung der Besoldungen nothwendig sey, hätten selbst verschie- dene Gegner des Projectis anerkannt; von 343 Pfarreien ge- währen nur 24 einen Ertrag von 1600 bis 2000 fl., und 23 einen solchen über 2000 fl., während 104 Pfarreien, oder nahehin der dritte Theil, unter 700 fl. ertragen.

Die Aussicht, eine Pfründe zu erhalten, welche mehr als 1600 fl. ertrage, gleiche einem Glücksspiel, und die Mehrheit der Geistlichen werde gewiß auf diese Lotterie verzichten, wenn sie eine sichere, ihren jeweiligen Bedürfnissen angemessene Besoldung bekomme.

„Auch die Umgestaltung der Besoldungen in Geld wurde von dem Gegner beanstandet. Diese sollten aus mehr Naturalien bestehen.“

Die Commission habe dieses auch anerkannt, und im Art. 6 des Verordnungsentwurfs ist durch Zuweisung von Brodfrüchten,

Holz und Wohnung eine gebührende Rücksicht auf die Veränderlichkeit der Lebensmittelpreise genommen worden.

Würde man den Naturalbesoldungstheil über den häuslichen Bedarf erhöhen, so könnte dieses für die Pfarrer nur nachtheilig seyn.

Gegenwärtig bilde bei vielen Pfarreien der Güterertrag einen Hauptbesoldungstheil, die Inhaber solcher Pfründen kämen aber bei Missernten in große Verlegenheit.

Wenn übrigens nach einem längern Zeitraum bei den Lebensmittelpreisen noch größere Veränderungen eintreten sollten, so werden auch die Pfarrenrenten dem Selbetrug nach zunehmen, und es könne dann eine Abänderung der Besoldungsclassen überhaupt nachfolgen.

Nach der Ansicht des Gegners würden die Pfarrer allzu sehr von einem Geld- und Glaubensherrn abhängig.

Daß das Letztere nicht der Fall, sey nicht nur in dem Commissionsbericht nachgewiesen, sondern auch von einem früheren Redner widerlegt worden.

Wie übrigens die Pfarrer in Bezug auf ihre Besoldungen abhängiger werden sollten, als jetzt, ist nicht abzusehen, da das Vorrücken in eine höhere Besoldungsclassen nach den Bestimmungen der Promotionsordnung erfolge; in jedem Fall aber weniger Bevorzugungen möglich seyen, weil der Unterschied in den Besoldungen nicht mehr so groß wäre und hierin eher eine größere Unabhängigkeit der Pfarrer liege.

Die Besoldungen der Geistlichen würden sich im Allgemeinen durch das Project besser stellen, als jene der Staatsdiener, und man könne auch hier die in dem Vortrag und Commissionsbericht ausgesprochene Erwartung, daß sich mehr junge Leute der Theologie widmen werden, nur wiederholen. Der Gegner hebe namentlich auch hervor, daß durch die Selbstbewirtschaftung der Pfarrpfründe ein innigeres Zusammenleben des Pfarrers mit der Gemeinde gebildet werde. Dieses werde auch zugestanden, jedoch nur bis zu einem gewissen Grade, und es sey dafür im §. 6 des Entwurfs Fürsorge getroffen.

Die Selbstbewirtschaftung der Pfründen habe ihre Gränzen. Würde dieselbe weiter ausgedehnt, als es das häusliche Bedürfnis

verlangt, und wäre der Pfarrer genöthigt, seinen Befoldungstheil von den Pfarckindern mit Strenge bezutreiben, so könnte nicht nur die Wirksamkeit der Geistlichen gestört, sondern auch der eigentliche Beruf derselben sehr beeinträchtigt werden. Der Geistliche habe als Seelsorger, als Vorstand des Kirchengemeinderaths, als Localschulinstructor und als Beamter des bürgerlichen Standes so viele Veranlassungen zu Beschäftigungen, daß er nicht noch einer ausgedehnteren Landwirthschaft bedürfe, um seine Zeit anzufüllen.

Es wurde ferner eingewendet, das Project setze einen allzu großen Werth auf die Verminderung des Stellenwechsels.

Dieses könne nicht geleugnet werden; in kirchlicher Beziehung werde das längere Verbleiben von Geistlichen auf einer Stelle in der Regel vielen Segen bringen.

Die Stellen können nach dem Project so besetzt werden, wie es dem Bedürfniß der Gemeinde angemessen sey, und zwar deshalb, weil die Befoldungen nicht mehr an die Pfründen gebunden sind, und man für jede Pfarrei den rechten Mann aussuchen könne.

Bei der gegenwärtigen Einrichtung, nach welcher bei Besetzung der Stelle nur das Dienstatler entscheidet, und auf das Bedürfniß der Gemeinde gar keine Rücksicht genommen werden könne, wäre es allerdings in vielen Fällen nicht gut, wenn ein öfterer Dienstwechsel nicht stattfände.

Zwar würde behauptet, durch das Project werde der Dienstwechsel nicht vermindert, dieses werde aber gewiß der Fall seyn, denn bisher habe der Pfarrer nur durch den Ueberzug von einer Pfarrei auf die andere eine Befoldungsaufbesserung erhalten, nach dem Classificationsproject aber könne er besser gestellt werden, ohne eine andere Pfarrei suchen zu müssen.

Der Gegner habe aus dem Vortrag und aus dem Commissionsberichte einige Angaben über den Stellenwechsel und über die Wirksamkeit junger und alter Geistlichen herausgerissen, und Einwürfe gegen das Project gemacht, welche hinwegfallen, wenn die Stellen im Zusammenhang mit dem, was dazu gehört, beurtheilt werden. Hier möge nur so viel angeführt werden, daß Geistliche an einer Stelle, an welcher sie alt geworden

sind, mit größerem Segen wirken können, als wenn sie erst im vorgerückten Alter an diese Stelle gekommen wären. Die Einwürfe, welche wegen der Patronatsstellen und wegen Errichtung neuer Pfarreien erhoben worden seyen, würden ihre Berücksichtigung finden bei der Berathung der betreffenden Paragraphen des Entwurfs.

Auch vom rechtlichen Standpunkte aus glaubte der Redner das Project angreifen zu müssen, da keine Nothwendigkeit vorliege, allen Kirchengemeinden ihre Pfründen zu nehmen, sie in einen Fond zu vereinigen, und wen es trifft, damit zu besolden, und dieses Alles, ohne die Kirchengemeinden um ihre Zustimmung zu fragen.

Hiergegen werde erwidert, daß ja den Kirchengemeinden das Pfarrpfründvermögen ausdrücklich erhalten, und daß es für dieselben durch die Anordnung von besondern Verwaltungen unter bessere Aufsicht gestellt werden solle.

Nur der Ertrag der Pfarrpfründe fließe in die Revenüenfonds; nur die Pfarrer hätten einen Anspruch an diesen Ertrag; jetzt schon seyen vielen Pfarrern Abgaben auferlegt worden, und nur der Ertrag solcher Pfründen würde bleibend belastet, welche mehr als 1800 fl. abwerfen. Für die Kirchengemeinden sey das Project vom größten Vortheil, und es hätten in der jüngsten Zeit mehrere solcher Kirchengemeinden, welche im Besitze guter Pfarrpfründen sind, gebeten, ihre Pfarreien nur mit Abgaben zu belegen, damit sie Geistliche bekämen, welche dem Bedürfniß der Gemeinden entsprächen. Uebrigens seyen auch diese Gemeinden, soweit es ihre Interessen verlangten, durch die von ihnen in die Generalsynode gewählten Abgeordneten vollkommen vertreten.

Wenn der Gegner glaube, auch die jetzt lebenden Geistlichen, namentlich die älteren, würden durch die Classification in ihren Rechten verletzt, weil sie kein höheres Einkommen, als 1800 fl. erhalten könnten, während doch Stellen da seyen, die mehr als diese Summe ertragen, so müsse entgegnet werden, daß die Hoffnung, im glücklichsten Falle eine solche better dotirte Pfründe zu erhalten, noch keinen Rechtsanspruch auf

diese Stelle selbst gebe; von einer Rechtsverletzung könne hier also nicht wohl die Rede seyn.

Die vom Redner gegen das Project gemachte Schlußbemerkung, daß die Wirkungen im Vortrag des großherzoglichen Oberkirchenraths und theilweise auch im Commissionsberichte nur oder doch zu sehr von der vortheilhaften Seite dargestellt werden, rechtfertigte sich leblich damit, daß man demselben keine erhebliche nachtheilige Seite abgewinnen könne. Wenn angegeben worden, in der Commission seyen die eigentlichen Betheiligten zu wenig vertreten gewesen, so müsse man fragen, wer denn unter den Betheiligten verstanden werde? gewiß doch nicht die Geistlichen allein, sondern auch die Kirchengemeinden. Nun seyen aber drei geistliche und vier weltliche Abgeordnete von der Generalsynode mit großer Stimmenmehrheit als Commissionsmitglieder erwählt worden.

Unter den weltlichen Mitgliedern seyen zwei Cameralisten und zwei Juristen gewesen, welche gar kein persönliches Interesse an dem Project hätten haben können, und dieses ganz unbefangen zu beurtheilen in der Lage waren. Dieses müsse man aber von den drei geistlichen Commissionsmitgliedern mit vollem Rechte behaupten. (Nur einer der Juristen war für das Project.)

Die Besorgnisse eines andern Redners, daß bei einer Befoldungsclassificazion das Pfarreivermögen leichter antastbar sey, könne man nicht theilen. In ruhigen Zeiten seyen Eingriffe auf dieses Vermögen, welches von der Kirche unter Staatsaufsicht verwaltet werde und unter dem Schutze der Verfassung stehe, nicht zu befürchten. Für das aber, was in Kriegszeiten möglich sey, lasse sich gar keine Vorkehr treffen; in solchen Zeiten könne das Pfarrpfundvermögen, selbst wenn dessen Ertrag nicht gemeinschaftlich verwaltet wird, in Gefahr kommen.

Endlich wurden auch von einem geistlichen Mitgliede in einem ausführlichen Vortrag verschiedene Bedenken gegen das Project erhoben. Dieser Redner habe sich jedoch selbst dahin geäußert, wie man sich auch entscheiden möge, ob dafür oder dagegen, so seyen auf beiden Seiten große Bedenklichkeiten.

Es freulich sey es gewesen, wie dieser Redner den Werth, welchen das Project auf eine Verminderung des Stellenwechsels

legt, sehr treffend bezeichnet und als einen großen Vortheil in kirchlicher Hinsicht anerkannt habe. Nur glaube dieser Redner, daß das Project den häufigen Stellenwechsel bei den Geistlichen nicht verhindere.

Hierauf müsse man aber erwidern, daß, wie schon oben angeführt worden, gewiß weniger Dienstveränderungen vorkommen werden, als bisher, wenn der Pfarrer nicht genöthigt ist, seine Besserstellung nur durch Uebergang von einer Pfarrpfründe zur andern zu suchen.

Wird jeder Pfarrer an dem für ihn geeigneten Platz angestellt, so wird er auch, wenn er sieht, daß er bei seiner Gemeinde mit Segen wirken könne, sich nicht gerne von ihr trennen. So viel Liebe zum Berufe müsse man wenigstens jedem Pfarrer zutrauen, selbst wenn er in einer unangenehmen und rauhen Gegend seyn sollte.

Gerade die Pfarreien, welche ihrer Lage nach zu den unangenehmen gehören, gehörten auch zu den gering dotirten; durch das Project würden diese eine bedeutende Aufbesserung erhalten, und nebenbei können die Geistlichen bei längerem Verbleiben noch auf eine besondere Unterstützung rechnen.

Die Besorgniß, daß auf solche Stellen nur Anfänger kommen und hier ein allzuhäufiger Dienstwechsel stattfinden würde, scheine hiernach nicht gegründet.

Ebensowenig werde sich die weitere Besorgniß bestätigen, daß auf Pfarreien mit schöner und angenehmer Lage immer nur ältere Geistliche kommen würden.

Bei Besetzung der Pfarrstellen solle ja hauptsächlich das Bedürfniß der Gemeinden in's Auge gefaßt werden, und darum seyen die jüngeren Geistlichen hier von einer Bewerbung durchaus nicht ausgeschlossen. Zudem gebe es der Pfarreien, welche ihrer Lage wegen zu den angenehmen oder unangenehmen gerechnet werden, nicht so viele, als daß deswegen das Classificationsproject im Allgemeinen nicht annehmbar erscheinen könne.

Daß die Amtsführung der Geistlichen von der obersten Kirchen- und Staatsbehörde gehörig überwacht werde und auch überwacht werden könne, daran dürfe man wohl nicht zweifeln,

und die von dem Gegner in dieser Beziehung geäußerten Bedenken werden nicht als gegründet erscheinen.

Bei den ökonomischen Gründen habe der Gegner erkannt, daß zwei eine besondere Aufmerksamkeit verdienen: es sey nämlich durch das Project ein Auskunftsmitglied geboten, eine große Summe von Zehntablösungscapitalien unterzubringen, und vermöge der zu Gebot stehenden großen Summen könnten auch größere ökonomische Operationen unternommen und somit auch größere Vorthelle erzielt werden. Wie dieses aber auch ohne besondere Verwaltung und Kosten möglich sey, werde von dem Gegner nicht angegeben.

Derselbe Redner halte dafür, daß es dem projectirten Classificationssystem an einer besondern Garantie zu fehlen scheine, und daß es zweifelhaft sey, ob alle verheißene Besoldungen in Zukunft fortdauernd und unter allen Umständen geleistet werden könnten.

Schon oben an einem andern Orte sey jedoch dargethan worden, daß eine Verwaltung durch Sachverständige weniger Verlusten ausgesetzt werde, als durch Pfarrer, und selbst wenn hier und da kleine Verluste am Ertrag oder Vermögen vorkommen sollten, so würden sie die Gesamtheit treffen, und weniger fühlbar, als wenn sie auf einzelne Pfründnießer und Pfründen fallen, wie es nach der bisherigen Einrichtung vorgekommen sey.

Endlich gestehe der Gegner selbst zu, daß es billig sey, wenn die Besoldungen der Geistlichen mehr ausgeglichen würden, er glaube aber, daß dieses auch dadurch erreicht werden könne, wenn man die Pfarreien classificire und durch verhältnismäßige Abzüge oder sachgemäße Beiträge eine billige Ausgleichung treffe.

Zu einer ausführlichen Widerlegung dieser vom Gegner geäußerten Ansicht fehle es an Zeit, man wolle jedoch nur im Allgemeinen anführen, daß eine Classification der Pfarreien jetzt schon bestehe, daß man bisher einzelnen Pfarrern Abgaben zum Vortheil anderer auferlegt habe, daß aber dieses Abgabensystem durchaus nicht empfohlen werden könne.

Wenn die Geistlichen die Pfründen selbst verwalteten, und

wenn ihnen Abgaben auferlegt werden sollten, so würden damit die Nachteile, welche der Selbstbewirtschaftung der Pfründen zur Seite stehen, nicht nur nicht beseitigt, sondern es würden auch den betreffenden Pfarrern neue Lasten auferlegt, sie müßten auf ihre alleinige Kosten die Pfründen theilweise für einen Andern bewirtschaften, diesem einen bestimmten Antheil am Ertrag abliefern, und die Ausfälle in Misjahren allein auf sich nehmen. So oft die Abgaben zu entrichten seyen, würde dieses die Pfarrer unangenehm berühren, und wenn gar ein Amtsbruder gegen den andern wegen der rückständigen Abgaben klagend auftreten müßte, so würde dieses nicht nur auf die Pfarrer, sondern auch auf deren Gemeinden einen schmerzlichen Eindruck machen.

Die Erfahrung lehre, wie ungerne die Pfarrer solche Abgaben entrichten, und wie sie ihre Bitten um Abnahme derselben nicht eher unterlassen, als bis sie davon befreit sind.

Bei diesem Abgabensystem sey aber auch der Willkür ein großer Spielraum gegeben, indem man einem Pfarrer bei der Uebertragung einer Stelle die Pfründe bald mehr, bald weniger dem wirklichen Ertrage gemäß anschlage, und ihn dadurch vor Andern bevorzugen könnte.

Bei einem solchen System müßten dann auch immer noch Kosten für die Beaufsichtigung der Dotationen, sowie für die Anlage der Ablösungscapitalien, gemacht werden, ohne daß die Vortheile, welche das Classificationsproject darbietet, nur zur Hälfte erreicht würden.

Nachdem die Gegner des Projectes noch einmal kurz ihre — wie sie glaubten — nicht hinlänglich widerlegten Einwürfe zusammengefaßt hatten, wurde die allgemeine Discussion geschlossen. Specielle Discuss. S. 429.

Die zweite Commission erstattete in dieser Sitzung noch Bericht über die in der neunzehnten Sitzung, Seite 259, beantragte Abänderung des §. 14 der Beilage A der Unionsurkunde, die Dispensation der Geistlichen von der Leichenbegleitung bis auf den Kirchhof betreffend.

Die Commission stellte den Antrag: beizutreten.

Nachdem jedoch von verschiedenen Seiten die Wichtigkeit von solcher Begleitung hervorgehoben, aber auch die Unmöglichkeit derselben in einzelnen Fällen ausgesprochen worden war, beschließt die Synode:

- 1) auf eine Aenderung der Unionsurkunde in dieser Beziehung nicht einzugehen, doch aber
- 2) den Wunsch zu Protokoll niederzulegen: daß der großherzogliche Oberkirchenrath zu einer Dispensation in den angeführten Fällen ermächtigt werden wolle.

Die Commission stellte den Antrag: beizutreten.
 Nachdem jedoch von verschiedenen Seiten die Wichtigkeit von solcher Begleitung hervorgehoben, aber auch die Unmöglichkeit derselben in einzelnen Fällen ausgesprochen worden war, beschließt die Synode:
 1) auf eine Aenderung der Unionsurkunde in dieser Beziehung nicht einzugehen, doch aber
 2) den Wunsch zu Protokoll niederzulegen: daß der großherzogliche Oberkirchenrath zu einer Dispensation in den angeführten Fällen ermächtigt werden wolle.